



## Beiblatt Seminare und Bildungstage

---

### 1. Bildungstage im FSJ Kultur

In Verantwortung der LAG finden die gesetzlich vorgeschriebenen 25 Bildungstage für die/den Freiwillige/n statt. 23 Tage werden durch die für Freiwillige verbindlichen Seminare der LAG abgedeckt (1. Seminar – 5 Tage, 2./3./4. Seminar jeweils 6 Tage). Darüber hinaus entscheidet sich jede/-r Freiwillige in Absprache mit der Einsatzstelle für zwei Hospitationstage in einer anderen Einsatzstelle **oder** nimmt ein zweitägiges regionales oder bundesweites Bildungsangebot der LAG im Rahmen des FSJ-Kultur wahr (freie Bildungstage). Die Hospitationen und freien Bildungstage sind von der Einrichtung in der hospitiert wurde bzw. vom Veranstalter des Bildungsangebots zu bescheinigen.

### 2. Dienstreise

Die Seminare, Hospitations- und freien Bildungstage werden für die/den Freiwillige/-n als Dienstreise anerkannt (vgl. Vereinbarung Ziffer 4.18. und JFDG Art.1, § 5, Abs.2). Die Einsatzstelle verpflichtet sich, den Freiwilligen die Reisekosten zu den Bildungstagen direkt zu erstatten (vgl. Vereinbarung Ziffer 4.19.).

### 3. Nicht-Teilnahme oder verkürzte Teilnahme am Seminar

Die Seminarteilnahme ist **verpflichtend**. Während der Dauer der Seminare ist die Gewährung von Urlaub nicht möglich. Seminarzeit ist Dienstzeit (vgl. JFDG, Art.1, § 5, Abs. 2 und Regelung in den Vereinbarungen Ziffer 4.18.). Einsatzstelle und Freiwillig/-r sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Teilnahme an den Bildungstagen verantwortlich. Sie planen auf Grundlage des anhängenden **„Zeitrasters Bildungstage“** rechtzeitig die zeitliche Gestaltung des Jahres und gleichen die Anforderungen der Einsatzstelle, Seminarwochen und Urlaub miteinander ab. Bei Überschneidungen teilen sie diese der LAG umgehend mit.

Wenn Freiwillige aus Gründen, welche die Einsatzstelle zu vertreten hat nicht am Seminar teilnehmen können, muss die Einsatzstelle dies mindestens sechs Wochen im Vorfeld bei der LAG schriftlich beantragen. Sollten dem Träger durch die Absage Ausfall- und Stornierungskosten entstehen, so sind diese bis zur Höhe der Tagespauschale von 30,00 € von der Einsatzstelle zu tragen.

Die Freiwilligen sind verpflichtet, die ausgefallenen Seminartage nachzuholen. Dieses kann durch die Teilnahme an einem Seminar einer anderen Seminargruppe in NRW oder in einem anderen Bundesland geschehen. Die evtl. anfallenden höheren Reisekosten trägt die Einsatzstelle.

Ausgenommen ist die Nicht-Teilnahme bedingt durch Krankheit. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (beginnend mit dem ersten Tag des Seminars) muss der LAG innerhalb von sieben Tagen in Kopie vorgelegt werden.